

Satzung des FC Wacker 90 Wittgensdorf e.V.

in der Fassung laut Beschluss der Mitgliederversammlung
vom 03.11. 2017

§1 Name und Sitz

Der Verein hat den Namen FC Wacker 90 Wittgensdorf e. V. Er wurde am 02.07.1990 gegründet.

Der FC Wacker 90 Wittgensdorf e. V. hat seinen Sitz in 09228 Wittgensdorf, auf der Chemnitzer Straße 3 und ist in das Vereinsregister Chemnitz eingetragen.

§2 Grundsätze der Tätigkeit

Der Verein verfolgt gemeinnützige Ziele. Seine Organe arbeiten ehrenamtlich. Der FC Wacker 90 Wittgensdorf e.V. fühlt sich dem Amateursport verpflichtet. Er organisiert in seinem Wirkungsbereich den Breitensport für alle sportinteressierten Bürgerinnen und Bürger. Der FC Wacker 90 Wittgensdorf e.V. ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und des sportlichen Nachwuchses. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbare gemeinnützige Zwecke und ist unpolitisch. Der FC Wacker 90 Wittgensdorf e. V. vertritt die gemeinschaftlichen Interessen der Mitglieder gegenüber den Dachverbänden, der Kommune und den Unternehmern. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Den Mitgliedern des Vereins ist die Möglichkeit zu geben, entsprechend den vorhandenen Voraussetzungen Sport zu treiben.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

Der FC Wacker 90 Wittgensdorf e.V. ist offen für alle sportinteressierten Bürgerinnen und Bürger, unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit, Rasse, Religion, Parteizugehörigkeit, gesellschaftlichen Stellung und Weltanschauung, sofern diese rechtsstaatlicher Prinzipien nicht widerspricht.

Der Verein darf seine Mittel weder für die unmittelbare noch für die mittelbare Unterstützung oder Förderung politischer Parteien oder Organisationen verwenden.

Die Farben des Vereins sind „schwarz“ und „gelb“. Jedes Mitglied des FC Wacker 90 Wittgensdorf e.V. sowie die einzelnen Sportabteilungen sind gehalten, bei öffentlichen Präsentationen und bei den regelmäßigen Sportveranstaltungen, in den Farben des Vereins einheitlich aufzutreten.

§3 Zweck des Vereins

Der FC Wacker 90 Wittgensdorf e.V. tritt dafür ein zeitgemäße Bedingungen für die sportliche Betätigung zu schaffen.

Der Verein wird in seiner Tätigkeit den Sport in jeder Beziehung fördern und die dafür erforderlichen Maßnahmen koordinieren.

Durch die gewählten Mitglieder wird der Verein den Sport in überverbandlichen und überfachlichen Angelegenheiten, auch gegenüber der Kommunalverwaltung vertreten und die damit zusammenhängenden Fragen seiner Mitglieder regeln.

§4 Aufgaben des Sportvereins

Der FC Wacker 90 Wittgensdorf e.V. fördert, unterstützt und profiliert nach den Aufgaben dieser Satzung

- Die dazugehörigen Abteilungen, Breitensportgruppen und allgemeine Sportgruppen
- Die Organisation des Übungs- und Wettkampfbetriebes in Übereinstimmung mit den verfügbaren materiellen Kapazitäten und finanziellen Möglichkeiten.
- Die Zusammenarbeit, Kooperation und Kontakte zu anderen Sportvereinen zum Zwecke des gegenseitigen kennen lernen, sportlicher Vergleiche und Austausch von Erfahrungen
- Den Kinder- und Jugendsport, sportliche Talente und leistungsorientierte Mannschaften
- Die Öffentlichkeitsarbeit zur Erhöhung der Popularität des Sportvereins sowie der angebotenen Sportarten im Interesse einer ausgewogenen Mitgliederentwicklung
- Die Zusammenarbeit mit dem Stadtsportbund Chemnitz, dem Landessportbund Sachsen den Sportfachverbänden sowie weiteren sportinteressierten Gremien zum Vorteil des Sportbetriebes im Verein und in der Stadt Chemnitz.
- Alle Möglichkeiten zur Einnahme finanzieller Mittel für den Sportverein und ihrer Verwendung nach der Finanzordnung und Vorstandsbeschlüssen

§5 Rechtsgrundlagen des Vereins

Rechtsgrundlagen des FC Wacker 90 Wittgensdorf e.V. sind die Satzung und die Ordnungen, die er zur Durchführung seiner Aufgaben beschließt. Die Ordnungen dürfen nicht im Widerspruch zur Satzung stehen. Zur Durchführung seiner Aufgaben erarbeitet sich der FC Wacker 90 Wittgensdorf e.V. mindestens eine Geschäftsordnung, eine Wahlordnung, eine Finanzordnung und eine Beitragsordnung.

Ordnungen und ihre Änderungen werden vom Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen.

Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.

§6 Erwerb der Mitgliedschaft im Sportverein

Mitglieder des FC Wacker 90 Wittgensdorf e.V. sind:

- Ordentliche Mitglieder
- Ehrenmitglieder

Mitglied des FC Wacker 90 Wittgensdorf e.V. kann jede natürliche Person werden, die:

- in einer im Verein möglichen Sportart sich betätigen möchte,
- die Satzung anerkennt und
- die vereins- bzw. abteilungsbezogenen Mitgliedsbeiträge bezahlen will.

Der Erwerb der Mitgliedschaft im FC Wacker 90 Wittgensdorf e.V. wird durch schriftlichen Aufnahmeantrag an den Vorstand des Vereins eingeleitet.

Auf Aufnahmeanträgen von Kindern und Jugendlichen bis 18 Jahre ist die Zustimmung des oder der Sorgeberechtigten erforderlich.

Über die Aufnahme in den FC Wacker 90 Wittgensdorf e.V. entscheidet der Vorstand.

Verdiente Mitglieder der FC Wacker 90 Wittgensdorf e.V. können durch die Abteilungsleitungen als Ehrenmitglieder vorgeschlagen werden. Diese sind vom Vorstand zu beraten und der Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen. Ehrenmitglieder dürfen ausschließlich durch die Mitgliederversammlung benannt werden.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Sie haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder.

§7 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod eines Mitgliedes, durch freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss aus dem Verein.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderhalbjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zulässig.

Ein Mitglied kann durch Vorstandsbeschluss mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Vereinsinteressen oder Satzungsinhalte verstoßen hat, wobei als ein Grund zum Ausschluss auch ein unfaires und unsportliches Verhalten gegenüber anderen Vereinsmitgliedern gilt. Das Mitglied kann zudem auf Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung für mind. 3 Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist.

Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Fristsetzung von Seiten des Vorstandes Gelegenheit zu geben sich hierzu zu äußern. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem auszuschließenden Mitglied durch eingeschriebenen Brief bekannt zugeben.

Gegen den Ausschlussbeschluss des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb von einem Monat ab Zugang des Ausschlussbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Bei rechtzeitiger Berufung entscheidet die nächste Mitgliederversammlung abschließend zu dem Ausschluss. Dem Vorstand obliegt die Entscheidung zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung. Bis zum Termin der Mitgliederversammlung bleibt die Mitgliedschaft erhalten.

§8 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben.
Einzelheiten regelt eine vom Vorstand zu beschließende Beitragsordnung.

Sämtliche Mitgliedsbeiträge werden vom Verein vereinnahmt und durch Beschluss des Vorstandes im Rahmen der Gesamtfinanzierung des Vereins verwendet.

Zur Minimierung des Verwaltungsaufwandes in Bezug auf die Erfüllung der Beitragszahlungspflicht ist jedes Vereinsmitglied gehalten, dem Verein Einzugsermächtigung bei seinem kontoführenden Kreditinstitut, bei Minderjährigen eines Sorgeberechtigten, zu erteilen.

§9 Organe des Sportvereins

Die Organe des FC Wacker 90 Wittgensdorf e.V. sind:

- a) die Mitgliederversammlung und,
- b) der Vorstand

§10 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Ihr obliegt die Beschlussfassung und Kontrolle in allen Vereinsangelegenheiten.

Die Mitgliederversammlung tritt jährlich zusammen. Sie ist vom Vorstandsvorsitzenden durch Einladung mindestens 31 Kalendertage vor dem Tagungstermin bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagungsordnung gegenüber den Mitgliedern einzuberufen. Es wird eingeladen durch Aushang im Vereinsgebäude und Veröffentlichung im Internet auf der Homepage des FC Wacker 90 Wittgensdorf e.V.

Zum Aufgabenbereich der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:

- die Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes entsprechend §12 dieser Satzung
- die Festlegung sportlicher und organisatorischer Richtlinien
- die Entgegennahme und Bestätigung der Berichte des Vorstandes, der Revisionskommission, des Kassenberichtes sowie ggf. besonderer Beauftragter
- die Beschlussfassung über Änderungen der Satzung
- die Beschlussfassung über andere satzungsgemäße Aufgaben oder Anträge bzw. über Aufgaben, die sich nach dem Gesetz ergeben
- Berufung von Ehrenmitgliedern.

Die Mitgliederversammlung setzt sich zusammen aus:

- Den Stimmberechtigten der ordentlichen Mitglieder des FC Wacker 90 Wittgensdorf e. V. mit je einer Stimme
- Den Mitgliedern des Vorstandes mit je einer Stimme
- Den Vertretern der Revisionskommission mit je einer Stimme

Stimmberechtigt ist jedes volljährige Vereinsmitglied. Für die Feststellung der Stimmberechtigten ist die letzte Bestandserhebung des FC Wacker 90 Wittgensdorf e.V. verbindlich, die in Verbindung mit dem Landessportbund Sachsen e. V. durchgeführt wird.

Anträge an die Mitgliederversammlung müssen schriftlich mit Begründung bis spätestens 10 Kalendertage vor Tagungstermin dem Vorstand eingereicht werden. Antragsberechtigt sind:

- die ordentlichen Mitglieder des FC Wacker 90 Wittgensdorf e. V.
- der Vorstand des FC Wacker 90 Wittgensdorf e. V.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn die Einladung ordnungsgemäß erfolgte. Die ordnungsgemäße Einladung muss zu Beginn der Mitgliederversammlung festgestellt werden.

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden wie ungültige Stimmen gewertet.

Satzungsänderungen bedürfen einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Stimmen.

An der Mitgliederversammlung des FC Wacker 90 Wittgensdorf e.V. können Gäste teilnehmen.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren und von zwei vertretungsberechtigten Mitgliedern des Vorstandes des FC Wacker 90 Wittgensdorf e. V. zu unterzeichnen.

§11 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand des Vereines kann aus wichtigem Grund eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn ein Viertel der Mitglieder einen Antrag in gleicher Sache stellt.

Die Einberufung und Durchführung der außerordentlichen Mitgliederversammlung richtet sich nach §10 mit nachfolgend genannten Abweichungen:

- a. die Frist für die Einberufung kann im Dringlichkeitsfall bis auf 14 Kalendertage verkürzt werden. In diesem Fall verkürzt sich die Frist zur Stellung von Anträgen nach Maßgabe der schriftlichen Einladung auf 5 Kalendertage.
- b. Gegenstand der Tagesordnung ist nur der Grund, der zur Einberufung geführt hat. Weitere Tagesordnungspunkte bedürfen zu ihrer Behandlung der Einwilligung einer $\frac{2}{3}$ - Mehrheit der außerordentlichen Mitgliederversammlung.

§12 Der Vorstand des Vereins

Der Vorstand setzt sich aus mindestens 3, maximal 7 Personen zusammen.

Vertreter im Rechtsverkehr in allen Fragen des FC Wacker 90 Wittgensdorf e. V. sind immer der Vorstandsvorsitzende gemeinsam mit dem Schatzmeister oder stellvertretende Vorsitzende gemeinsam mit dem Schatzmeister. Bei den weiteren Mitgliedern des Vorstandes handelt es sich um den erweiterten Vorstand, der nicht zur Vertretung im Rechtsverkehr berechtigt ist.

Die Vorstandsmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt.

Der Vorstand erfüllt die Aufgaben des FC Wacker 90 Wittgensdorf e.V. im Rahmen und im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er ist mit der Zahl der anwesenden Stimmen beschlussfähig.

§13 Kommissionen und Ausschüsse

Der Vorstand kann für bestimmte Aufgaben Ausschüsse bzw. Kommissionen einsetzen. Der Vorsitzende muss durch den Vorstand eingesetzt werden.

Die Beschlüsse bedürfen, soweit nichts anderes bestimmt ist, der Entscheidung durch den Vorstand.

§14 Wirtschaftsführung

Für jedes abgelaufene Geschäftsjahr ist ein Jahresabschluss, für jedes laufende Geschäftsjahr ist ein Haushaltsplan zu erstellen. Beide Dokumente sind dem Vorstand und alle der Mitgliederversammlung zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen.

Weitere Einzelheiten werden in der Finanzordnung geregelt.

§15 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung des FC Wacker 90 Wittgensdorf e.V. wählt zur Kassenprüfung eine Revisionskommission, bestehend aus einem Vorsitzenden der Revisionskommission und mindestens einem, maximal drei weiteren Mitglieder, die für vier Jahre ihr Amt ausüben.

Die Revisionskommission hat das Recht, die Kassenführung des Schatzmeisters zu überwachen. Sie haben am Ende des Geschäftsjahres die Kassen zu prüfen und dem Vorstand einen Kassenprüfungsbericht vorzulegen.

§16 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des FC Wacker 90 Wittgensdorf e.V. kann nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen, zu der die Einladung spätestens 4 Wochen vor dem Termin der Versammlung ergehen muss. Diese muss den Antrag auf Auflösung enthalten.

Bei Antrag auf Auflösung ist eine Mitgliederversammlung auf Delegiertenbasis nicht zulässig.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den Ortschaftsrat Wittgensdorf, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.